Bebauungsplan Nr. 672, 3. Änd. „westlich Röpkestraße“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -
-beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB-
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Büro und Verwaltung. Einzelhandel wird im Plangebiet ausgeschlossen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche weist überwiegend einen Gehölzbestand aus Birken und Kiefern auf, vereinzelt ist auch Ahorn anzutreffen. Der z. T. üppige Unterwuchs wird sowohl von heimischen Sträuchern wie Holunder als auch von Neophyten wie etwa dem Japanischen Knöterich gebildet. Der Planbereich ist – vorbehaltlich einer endgültigen Einschätzung der zuständigen Behörde – als Wald im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes anzusprechen. Die Fläche ist vollständig unversiegelt und ermöglicht eine freie Versickerung des Niederschlagswassers. Sie trägt damit auch zur Grundwasserneubildung bei.

Aufgrund der relativ großen Biotoptypenvielfalt sowie der unmittelbaren Nähe zur Eilenriede besitzt der Planbereich erhebliche Bedeutung für den Naturhaushalt. Insbesondere gilt dies für flugfähige Tierarten, die die Barrierewirkung des Messeschnellweges überwinden können. Für eine genauere Einschätzung bedarf es vertiefter Untersuchungen der Vögel und der Fledermäuse.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:
- Beeinträchtigung und Verlust wertvoller Teillebensräume von Tieren und Pflanzen
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung.

Grund- und Oberflächenwasser:
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate

- Erhöhter Schadstoffeintrag in das Oberflächen- und in das Grundwasser

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:
- Verlust eines ortsbildprägenden Baumbestandes

Eingriffsregelung/ Artenschutz

Mit den Ausweisungen des aktuellen Entwurfs werden die bisher vorhandenen Baurechte nicht überschritten. Insofern und auch aus den Gründen des gewählten beschleunigten Verfahrens sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Notwendig allerdings ist aus Sicht des Artenschutzes eine Einschätzung, ob bestimmte Tierarten der sogenannten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von der Planung betroffen sein könnten. Im Plangebiet gilt dies angesichts der dortigen Biotopstrukturen für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel. Eine Kartierung dieser Artengruppen wird dringend empfohlen, um mögliche Verstöße gegen das Artenschutzrecht auszuschliessen.

21.12.2007